

Eitorf, den 02.06.2010

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Hans-Friedrich Kröhne

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bau und Verkehr 24.06.2010

Tagesordnungspunkt:

Antrag der BfE-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede betr. Einbindung von Barrierefreiheit in die Leistungs- und Produktbeschreibung öffentlicher Bauten

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Der Antrag ist als Auszug aus der Haushaltsrede der antragstellenden Fraktion als **Anlage 1** beigefügt. In der Sache wird auf einen vorlaufenden Antrag der BfE-Fraktion vom 10.11.2009 zum Neubau des Naturwissenschaftlichen Zentrums Bezug genommen, der als **Anlage 2** beigefügt ist. Auf diesen hin hat die Verwaltung, abgestimmt mit der Bauaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises, unter dem 11.12.2009 die Sach- und Rechtslage erläutert. Das Schreiben wie auch die Stellungnahme des Kreises ist als **Anlage 3** beigefügt.

Zusammenfassend ist die Sachlage die, dass beim Neubau des Naturwissenschaftlichen Zentrums wie auch bei anderen Neubauten der Gemeinde die gesetzlichen Bauvorschriften zur Barrierefreiheit eingehalten wurden und werden. Allerdings bedeutet die Einhaltung der Anforderungen des Gesetzgebers, wie der Neubau des NWZ beispielhaft zeigt, nicht automatisch eine 100%ige Barrierefreiheit für **alle** nur denkbaren Nutzergruppen und auf **alle Teilbereiche** des betreffenden Bauwerks.

Der Antragstellerin geht es – völlig nachvollziehbar – aber um genau dies, also um eine **über** die gesetzlichen Pflichtanforderungen hinausgehende Barrierefreiheit gemeindlicher Gebäude. Wie schon im Schreiben vom 10.12.2009 erwähnt, ist es selbstverständlich technisch möglich, diese Anforderung zu erfüllen. Im Falle des NWZ hätte dies beispielsweise u.a. eine Aufzuganlage erfordert, womit das NWZ völlig barrierefrei erstellt worden wäre, wobei allerdings die anderen Bereiche des Siegtal-Gymnasiums dies leider nicht sind.

Es ist also im Ergebnis so, dass es der Gemeinde als Bauherrin frei steht, ihre Gebäude über die gesetzlichen Anforderungen hinaus entsprechend zu gestalten. Sofern diese sicher wünschenswerte

Anforderung der Antragstellerin für alle gemeindlichen Gebäude, sei es im Neubau und/oder im Bestand, verwirklicht werden soll, bedürfte es eines Grundsatzbeschlusses des ABV und dessen Umsetzung durch Bereitstellung entsprechender Mehrmittel bei der Ausführung der jeweiligen Baumaßnahme. In diesem Falle wären Verwaltung und von ihr beauftragte Architekten nicht nur in der Lage, sondern auch ermächtigt, die entsprechenden technischen Anforderungen baulich zu verwirklichen.

Anlage(n)

Anlage 1 – Antrag der BfE-Fraktion aus der Haushaltsrede vom 1.3.2010

Anlage 2 – Antrag der BfE-Fraktion vom 10.11.2009

Anlage 3 – Anschreiben sowie Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises